

OTIF



**ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES**

**ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR**

**INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL**

OCTI/RID/GT-III/2004/10
(TRANS/WP.15/AC.1/2004/10)

27. Mai 2004

Original: Deutsch

RID/ADR

Gemeinsame Tagung des RID-Sicherheitsausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Genf, 13. bis 17. September 2004)

Kapitel 3.3: Sondervorschriften

Antrag des Internationalen Eisenbahnverbands (UIC)

ZUSAMMENFASSUNG

Erläuternde Zusammenfassung:

Auf Grund bestimmter Sondervorschriften des Kapitels 3.3 können für Stoffe einer Eintragung unterschiedliche Bezettelungsvorschriften gelten. Es ist nicht klar, welche Konsequenzen diese Unterschiede für die Angaben im Frachtbrief/Beförderungspapier und für die vorgeschriebene Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr haben.

Zu treffende Entscheidung:

Aufteilung dieser Eintragungen in Kapitel 3.2 Tabelle A in zwei Zeilen, damit die Unterschiede für den Anwender klar sind.

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Das Zentralamt verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

Antrag

Wenn die nachstehend aufgeführten Sondervorschriften einzuhalten sind, wird vorgeschlagen, die bestehende Eintragung in Kapitel 3.2 Tabelle A auf zwei Zeilen aufzuteilen.

Es werden hier nur die Angaben für die Spalten 1, 2, 5 und 20 aufgeführt, die Angaben der übrigen Spalten bleiben unverändert.

SV 162

UN-Nummer (1)	Benennung und Beschreibung (2)	Gefahrzettel (5)	Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr (20)
1649	ANTIKLOPFMISCHUNG FÜR MOTORKRAFTSTOFF mit einem Flammpunkt von höchstens 61 °C	6.1+3	663
1649	ANTIKLOPFMISCHUNG FÜR MOTORKRAFTSTOFF mit einem Flammpunkt über 61 °C	6.1	66

SV 204

UN-Nummer (1)	Benennung und Beschreibung (2)	Gefahrzettel (5)	Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr (20)
0015	MUNITION, NEBEL, mit oder ohne Zerleger, Ausstoß- oder Treibladung	1	1.2G (RID)
0015	MUNITION, NEBEL, mit oder ohne Zerleger, Ausstoß- oder Treibladung, ätzend	1+8	1.2G (RID)
0016	MUNITION, NEBEL, mit oder ohne Zerleger, Ausstoß- oder Treibladung	1	1.3G (RID)
0016	MUNITION, NEBEL, mit oder ohne Zerleger, Ausstoß- oder Treibladung, ätzend	1+8	1.3G (RID)
0303	MUNITION, NEBEL, mit oder ohne Zerleger, Ausstoß- oder Treibladung	1	1.4G (RID)
0303	MUNITION, NEBEL, mit oder ohne Zerleger, Ausstoß- oder Treibladung, ätzend	1+8	1.4G (RID)

SV 271

UN-Nummer (1)	Benennung und Beschreibung (2)	Gefahrzettel (5)	Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr (20)
0143	NITROGLYCERIN, DESENSIBILISIERT mit mindestens 40 aber weniger als 90 Masse-% nicht flüchtigem, wasserunlöslichem Phlegmatisierungsmittel	1+6.1 (RID: +15)	1.1D (RID)
0143	NITROGLYCERIN, DESENSIBILISIERT mit mindestens 90 Masse-% nicht flüchtigem, wasserunlöslichem Phlegmatisierungsmittel	1 (RID: +15)	1.1D (RID)

SV 282

UN-Nummer (1)	Benennung und Beschreibung (2)	Gefahrzettel (5)	Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr (20)
1391	ALKALIMETALLDISPERSION oder ERDALKALIMETALLDISPERSION mit einem Flammpunkt von höchstens 61 °C	4.3+3	X323
1391	ALKALIMETALLDISPERSION oder ERDALKALIMETALLDISPERSION mit einem Flammpunkt über 61 °C	4.3	X323

SV 298 (für UN 2030, VG I)

UN-Nummer (1)	Benennung und Beschreibung (2)	Gefahrzettel (5)	Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr (20)
2030	HYDRAZIN, WÄSSERIGE LÖSUNG mit mehr als 37 Masse-% Hydrazin und einem Flammpunkt von höchstens 61 °C	8+ 6.1+3	886
2030	HYDRAZIN, WÄSSERIGE LÖSUNG mit mehr als 37 Masse-% Hydrazin und einem Flammpunkt über 61 °C	8+ 6.1	886

SV 634

UN-Nummer (1)	Benennung und Beschreibung (2)	Gefahrzettel (5)	Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr (20)
2814	ANSTECKUNGSGEFÄHRLICHER STOFF, GEFÄHRLICH FÜR MENSCHEN	6.2	606 (RID)
2814	ANSTECKUNGSGEFÄHRLICHER STOFF, GEFÄHRLICH FÜR MENSCHEN, in tiefgekühlt verflüssigtem Stickstoff	6.2+ 2.2	606 (RID)
2900	ANSTECKUNGSGEFÄHRLICHER STOFF, nur GEFÄHRLICH FÜR TIERE	6.2	606 (RID)
2900	ANSTECKUNGSGEFÄHRLICHER STOFF, nur GEFÄHRLICH FÜR TIERE, in tiefgekühlt verflüssigtem Stickstoff	6.2+ 2.2	606 (RID)
3245	GENETISCH VERÄNDERTE MIKROORGANISMEN	9	90 (RID)
3245	GENETISCH VERÄNDERTE MIKROORGANISMEN, in tiefgekühlt verflüssigtem Stickstoff	9+2.2	90 (RID)
3291	KLINISCHER ABFALL UNSPEZIFIZIERT, N.A.G. oder (BIO)MEDIZINISCHER ABFALL, N.A.G. oder UNTER DIE VORSCHRIFTEN FALLENDER MEDIZINISCHER ABFALL, N.A.G.	6.2	606
3291	KLINISCHER ABFALL UNSPEZIFIZIERT, N.A.G. oder (BIO)MEDIZINISCHER ABFALL, N.A.G. oder UNTER DIE VORSCHRIFTEN FALLENDER MEDIZINISCHER ABFALL, N.A.G., in tiefgekühlt verflüssigtem Stickstoff	6.2+ 2.2	606

SV 635

Es wird vorgeschlagen, den Text der Sondervorschrift wie folgt zu ergänzen:

"Anstelle der Nummer der Gefahrzettel ist die Nummer der Klasse gemäß Spalte 3a im Frachtbrief/Beförderungspapier anzugeben."

Anmerkung des OCTI: Es stellt sich die Frage, ob bei Annahme dieses Antrages die Sondervorschriften 162, 204, 282, 298 und 634 sowie der letzte Satz der Sondervorschrift 271 für das RID/ADR beibehalten werden müssen.

Begründung

In der ab 1. Januar 2003 geltenden Fassung des RID/ADR wurde auf Antrag Italiens eine Bestimmung in Absatz 5.4.1.1.1 c) aufgenommen, wonach die Nummern der Gefahrzettel im Frachtbrief/Beförderungspapier anzugeben sind. Damit wurde über einen Umweg eine Harmonisierung mit den UN-Modellvorschriften herbeigeführt (gemäß Absatz 5.4.1.4.1 c) der UN-Empfehlungen muss die Nummer der Klasse (oder Unterklasse) sowie die Nebengefahr angegeben werden).

Für die Angabe der Nummern der Gefahrzettel wurde in Absatz 5.4.1.1.1 c) des RID/ADR jedoch nur auf die Spalte 5 der Tabelle A verwiesen. Die zusätzlichen Gefahrzettel, die in gewissen Sondervorschriften des Kapitels 3.3 vorgeschrieben werden, bleiben dabei außer Betracht. Außerdem können die Bestimmungen der erwähnten Sondervorschriften zu unterschiedlichen Nummern zur Kennzeichnung der Gefahr führen. Diese Tatsache wird in den Sondervorschriften des Kapitels 3.3 nicht berücksichtigt.

Aus Gründen der Anwenderfreundlichkeit wird deshalb vorgeschlagen, die von diesen Sondervorschriften betroffenen Eintragungen in Tabelle A in zwei Zeilen aufzuteilen, die gemäß den Bestimmungen der Sondervorschriften einen zusätzlichen beschreibenden Text in Kleinbuchstaben enthalten.

Sicherheit: Durch bessere Anwendbarkeit der Vorschriften wird die Sicherheit erhöht.

Durchführbarkeit: Durch Aufnahme der Bestimmungen der Sondervorschrift in Tabelle A entsteht eine anwenderfreundliche Lösung.

Tatsächliche Anwendung: Für den Anwender gibt es keine Zweifel mehr über den Inhalt der Sondervorschrift.
